

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma UNITANK Holding GmbH & Co.KG betreibt im Anwesen Hafenstraße 77, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr (Nr. 9.2.1 Anhang 1 4. BImSchV).

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 9.2.1.2

Entscheidung vom: 8. Juli 2020
Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Firma UNITANK Holding GmbH & Co.KG hat mit Schreiben vom 28. Mai 2020 für die Errichtung und den Betrieb einer Kohlenwasserstoff-Rückgewinnungsanlage nach dem Membranverfahren mit nachgeschalteter Druckwechsel-Adsorptionsstufe eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

i.V.m. Nummer 9.2.1 Anhang 1 4. BImSchV beantragt. Die bisherige Anlage wird außer Betrieb genommen, vom Rohrleitungssystem getrennt und demontiert.

Begründung:

Durch die beantragte wesentliche Änderung der Anlage werden die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Luft voraussichtlich nur geringfügigen nachteiligen Umwelteinwirkungen in Menge bzw. Dauer ausgesetzt.

Das Schutzgut menschliche Gesundheit wird durch technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Vollzuges der 12. BImSchV vor Störfällen geschützt. Das Vorhaben wird im Sicherheitsbericht gemäß § 9 12. BImSchV berücksichtigt.

Das Schutzgut Pflanzen ist im Rahmen der Beseitigung einer Hecke betroffen. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird dies durch eine Ausgleichspflanzung auf dem Anwesen ausgeglichen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung, Telefon 974-14 47, eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 21. Juli 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2020 wird die III. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres

festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 20. Juli 2020, STADT FÜRTH

i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Bekanntmachung der Stadtentwässerung Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nach § 25 (4) der Eigenbetriebsverordnung (EBV)

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadtentwässerung Fürth (Eigenbetrieb) mit einer Bilanzsumme von 201.871.523,88 Euro festgestellt. Es wurde beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 2.954.464,80 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 57.400,00 Euro an die Stadt Fürth auszuschütten. Die Werkleitung wurde entlastet. Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft. Diese erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung

der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i.V.m. § 7 Komm-PrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Krefeld, den 20. April 2018

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Esch, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 1. bis 15. September 2020 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nummer 974-3265 im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 021, eingesehen werden.

Fürth, 21. Juli 2020 STADT FÜRTH

gez. Christine Lippert, erste Werkleiterin

gez. Gabriele Müller, zweite Werkleiterin

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 6+062) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhof-

straße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhof Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung
Ergänzendes Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur teilweisen Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2013 festgestellten Planung

I.
Mit Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 2020, Gz. RMF-SG32-4354-4-10, ist der Plan für die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Juni 2013, Gz. 32-4354.4-1/09, für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhof Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung mit den sich aus Ziffer A. 3 des vorliegenden Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2013, Gz. 32-4354.4-1/09, ist einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt worden, soweit er mit der mit dem vorliegenden Beschluss zugelassenen Planung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2013 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzung und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

II.

1. Da im Rahmen des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist die Entscheidung nach dem vorliegend maßgeblichen Art. 78g Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen.

2. Eine Ausfertigung des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der mit ihm festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 7. bis zum 20. August 2020 bei der der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, im Eingangsbereich des Technischen Rathauses, Ebene 0 (Erdgeschoss), 90762 Fürth, während der allgemeinen Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen unter anderem auch über die Internetseite der Stadt Fürth www.fuerth.de/fsw zur Verfügung gestellt.

In den Dienstgebäuden sind die allgemeinen Coronavirus-Schutzmaßnahmen und Mindestabstände einzuhalten und ein Mund- und Nasenschutz-Masken zu tragen. Es wird gebeten, die Behördengänge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, und die Verfahrensunterlagen vorzugsweise über die Internetseite der Stadt Fürth einzusehen.

3. Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

4. Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungs- und Ergänzungsplan-

feststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums über den Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2013, Gz. 32-4354.4-1/09, hat die Regierung von Mittelfranken den damaligen Plan zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 festgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde von mehreren Seiten Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen am 14. Juli 2014 abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat gegen zwei Urteile die Berufung zugelassen und im Rahmen des Berufungsverfahrens den EuGH zur Auslegung des Unionsrechts angerufen. Der EuGH hat über die Vorlage mit Urteil vom 24. November 2016 entschieden. Im Nachgang dieses Urteils hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag der an den betreffenden Rechtsstreitigkeiten beteiligten Parteien das Ruhen der Berufungsverfahren angeordnet. Die Parteien haben Verhandlungen zur gütlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten aufgenommen, zum Abschluss eines Vergleichsvertrags ist es bis

dato aber noch nicht gekommen. Die Vorhabensträgerin (Stadt Nürnberg) beantragte im Februar 2019 die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für den kreuzungsfreien Ausbau der N 4. Die von ihr in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Änderungen/Ergänzungen gegenüber der im Jahr 2013 festgestellten Planung:

- Tieferlegung des Tunnels der N 4 im Abschnitt Mitte auf einer Länge von etwa 400 m und die dadurch bedingten Anpassungen an der technischen Vorhabensplanung (Verschiebung von Lage und Höhe der Ein- und Ausfahrt Südstadt, Verschiebung der oberhalb des Tunnels vorgesehenen Betriebsgebäude).

- Abbruch der Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße und Ersatzneubau an gleicher Stelle.

- Entfall eines ursprünglich im Tunnelbereich geplanten unterirdischen Regenrückhaltebeckens, im Gegenzug Errichtung eines oberirdischen Rückhaltebeckens für im Tunnel anfallendes Straßenwasser.

- Einrichtung einer Zwischenlagerfläche für beim Tunnelbau anfallendes Aushubmaterial an der Uffenheimer Straße für die Dauer der Bauzeit.

- Zusätzliche bzw. veränderte Beanspruchung von Grundflächen in der Gemarkungen Höfen, Gibitzenhof und Gostenhof (Nürnberg).

- Aktualisierung des dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2013 zu Grunde liegenden Verkehrsgutachtens und Fortschreibung auf den Prognosehorizont 2030.

- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der auf die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens aufbauenden Untersuchungen (schalltechnische Berechnungen und Luftschadstoffimmissionsprognosen). Wegen der teilweise von den Ergebnissen der entsprechenden Berechnungen bzw. Prognosen der im Jahr 2013 festgestellten Unterlagen abweichenden Berechnungs- bzw. Prognoseergebnissen erkennen die geänderten/

ergänzenden Unterlagen den davon Betroffenen teilweise zusätzliche Ansprüche auf Schutzvorkehrungen zu, zum Teil sehen die Unterlagen aber auch einen Entfall von vormals vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor.

- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, u. a. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung auf Grund der Ergebnisse zwischenzeitlich erneut durchgeführter Erhebungen vor Ort.

- Vorlage eines UVP-Berichts samt zugehöriger Pläne.

Diese Änderungen/Ergänzungen einschließlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses vom 10. Juli 2020.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden **Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss:**

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Juni 2013, Gz. 32-4354.4-1/09, für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung wird mit den sich aus Ziffer A. 3 des vorliegenden Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2013, Gz. 32-4354.4-

1/09, wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, soweit er mit der mit dem vorliegenden Beschluss zugelassenen Planung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2013 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzung und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren von der Stadt Nürnberg zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der durch den vorliegenden Beschluss festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden die der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Juni 2013 gesondert erteilten wasserrechtliche Erlaubnisse teilweise geändert bzw. neu gefasst:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Der Ausspruch unter A. 4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Juni 2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen der in Tabelle 1 der in Unterlage M 13.1.6 Ä näher bezeichneten Anlagen in das Grundwasser erteilt.

4.1.2 Der Ausspruch unter A. 4.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird die beschränkte Erlaubnis für das Zutageleiten, Zutagefördern

und Ableiten von Grundwasser entsprechend Tabelle 2 der Unterlage M 13.1.6 Ä während der Bauzeit erteilt. Der Umfang der Grundwasserentnahme für die Herstellung der plangegegenständlichen Bauwerke ist zur Vorentwässerung über drei Monate auf maximal 100 l/s, in der übrigen Bauzeit auf max. 90 l/s begrenzt.

4.1.3 Der Ausspruch unter A. 4.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Juni 2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird entsprechend Tabelle 3 der Unterlage M 13.1.6 Ä die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Ableiten von Grundwasser erteilt.

4.1.4 Der Ausspruch unter A. 4.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Juni 2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird die gehobene Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind, entsprechend Tabelle 4 der Unterlage M 13.1.6 Ä erteilt.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissionschutz, die Denkmalpflege und die Tunnelsicherheit. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten die im Rahmen des Beschlusses vom 28. Juni 2013 erteilten Auflagen fort.

In dem Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen

Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Fürth, 23. Juli 2020, STADT FÜRTH

DR. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der am 12. April 1973 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klasse 3, Führerscheinnummer **000007/73**, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 24. Juli 2020, STADT FÜRTH

Straßenverkehrsamt

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnungen zum Schutz der Vacher und der Fürther Störche

Durch die gestiegene Bevölkerungszahl und die steigende Anzahl von gehaltenen Hunden steigt der Nutzungsdruck auf die Storchenschutzgebiete „zum Schutz der Fürther Störche“ und „zum Schutz der Vacher Störche“. Die durch die bestehenden Verordnungen freigegebenen Wege sind nicht erkennbar und die Betretungsverbote daher für die Stadt Fürth schwer zu kontrollieren.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2018 die Verwaltung beauftragt, ein Verfahren zur Änderung durchzuführen, um die Störche insbesondere während der Brutzeit effektiver zu schützen. Der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf wurde vom 7. Januar 2020 bis zum 6. Juni 2020 öffentlich ausgelegt. Die von der Bevölkerung von den Verbänden eingebrachten Bedenken und Anregungen haben überwiegend die in den Plänen dargestellten und während der Schutzzeit der Störche zur Benutzung freigegebenen Wege betroffen. Nach deren Prüfung wurden folgende Bedenken und Anregungen in der Karte der

Vacher Störche berücksichtigt:

- Anpassung der Wegdarstellung östlich der Kunstmühle: Neu ist ein geradlinig dargestellter Wegverlauf, der im ersten Entwurf dargestellte Bogen war lediglich eine temporäre baustellenbedingte Umleitung.

- Ortsverbindungsweg „Vachmannhof“: Auf Grund der Rückmeldungen wurde festgestellt, dass dieser Ortsverbindungsweg nicht - wie vorher angenommen - „verschwunden“ ist, sondern nur eine Verschiebung des nördlichen Einstiegs nach Osten zum Ufer des Weiheres stattgefunden hat. Der Weg soll daher als zur Benutzung freigegeben dargestellt werden.

- Weg im Südosten: Dieser Weg endet im Norden an einem Zaun eines Privatgrundstücks und könnte nur als Sackgasse begangen werden. Er soll daher nicht mehr als zur Benutzung freigegeben dargestellt werden.

Diese Änderung des Verordnungsentwurfs, die vom Umweltausschuss am 26. Juni 2020 beschlossen wurde, wird hiermit gemäß Art. 52 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz bekannt gemacht. Der überarbeitete Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten liegt **von 1. bis 30. September 2020 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 3.20**, zur Einsichtnahme aus. Etwaige Bedenken und Anregungen zum beabsichtigten Verordnungserlass können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – erhoben werden. Personenbezogene Daten können dabei auf Verlangen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Fürth, 27. Juli 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Balkons im 3. OG eines Wohnhauses

Grundstück: Hirschenstraße 18, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 681/5

Antragsteller: Frau und Herrn Zeynep Kocamis, Ali Kocamis, Hirschenstraße 18, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Südwest und Nordost zugelassen.

Begründung:

Die Errichtung des Balkons ist im Innenhof des Anwesens geplant. Er grenzt an die bestehende Gebäudeabschutzwand des Nachbarn Hirschenstraße 16, Flur-Nummer 681, und ist innerhalb der Gebäudenische des Baugrundstücks situiert. Die Vorderkante des Balkons befindet sich innerhalb der Gebäudeflucht der Grundstücke Hirschenstraße 16 und 18. Durch die Errichtung des Balkons werden Abstandsflächen ausgelöst. Seitlich wird die Abstandsfläche nach Südwest überschritten und kommt auf dem Grundstück Hirschenstraße 20 (Flur-Nummer 680) zum Liegen. Ergänzend kommt aufgrund des atypisch schrägen Grundstückszuschnitts die Abstandsfläche mit einer Fläche von zirka 11 m² auf dem Grundstück Hirschenstraße 16 zum Liegen. Auch das auf dem Nachbaranwesen Hirschenstraße 16 befindliche Gebäude löst Abstandsflächen aus, welche auf dem Hof des Baugrundstücks mit zirka 12 m² zum Liegen kommt.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Ab-

schriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Stahlbetonantennenträgers (36,53 m) mit zwei Gitterrostpodesten zur Aufnahme von Funkantennen; der zugehörigen Versorgungseinheiten und Aufbau der Systemtechnik auf einem Betonfundament

Grundstück: Breslauer Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1468/100; Saatweg

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH Region Süd, Georg-Elser-Straße 4, 90441 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung

(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen, Carport und Garage

Grundstück: Spitzackerweg, Gemarkung Burgfarnbach, Flur-Nummer 707/23, 707/2

Antragsteller: Wohnbau Rost GmbH, Würzburger Straße 592, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihre Anträge 2019/3226 und 3227/602/VG/09 einschließlich der Anträge auf Abweichung 2019/0617 und 0618/602/AW/09 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben mit folgender **Bedingung:** Gegenseitige Sicherung der Stellplätze und Zufahrten von Flur Nummer

707/23 und 707/2 als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle (mindestens jedoch vor Verwertungsrechten) **vor Baubeginn**. Die Vollzugsmeldung ist der Bauaufsicht zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde unaufgefordert vorzulegen.

Begründung:

Die Stellplätze können nicht vollständig auf dem jeweils eigenen Baugrundstück errichtet werden. Deshalb werden die Stellplätze auf dem benachbarten Grundstück dauerhaft zur Verfügung gestellt. Dies ist durch die Dienstbarkeit zu sichern.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Baugrenzen des § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende **Befreiung** zugelassen für die Überschreitung der Baugrenzen

1. Im Süden
2. Im Westen
3. Im Osten

Begründung:

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Durch sie wird der typische Charakter der Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. verändert. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die Abstandsflächen werden auf eigenem Grundstück eingehalten, die nachbarlichen Belange werden nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung Abweichung Ausnahme hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

1,5 x Fläche x Nutzen

Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro/Quadratmeter angesetzt. Für das jeweils zusätzliche Geschoss in Haus I und II wurden die angegebenen Baukosten als Wert des Nutzens angesetzt. Der Nutzen der Befreiung liegt dann somit so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Gebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der

Tarifstelle 1.31 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Mit diesem Bescheid für 2019/3226/602/VG/09 vom 19. November 2019 Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen, Carport und Garage – hier: Haus I – wird auch über folgende Anträge entschieden:

2019/3227/602/VG/09 vom 19. November 2019, Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen, Carport und Garage – hier: Haus II –

2019/0617/602/AW/09 vom 19. November 2019, Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen, Carport und Garage – hier: Haus I –

Antrag auf Befreiung vom B-Plan 298

Für Überschreitung der Baugrenzen

2019/0618/602/AW/09 vom 19. November 2019, Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen, Carport und Garage – hier: Haus II –

Antrag auf Befreiung vom B-Plan 298

Für Überschreitung der Baugrenzen

Diese Anträge werden hiermit erledigt. Weitere Gebühren werden für die erledigten Anträge nicht erhoben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden. ■

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Michaela Dopke – Michael Hegele, Neumannstr. 13; Kerstin Konerth – Alexander Ultsch, Fürth; Nicole Rossenko – Christian Strauß, Paul-Keller-Str. 4; Anne-Theresa Meier – Martin Karmann, Leupoldstr. 10; Sabrina Höfler – Adrian Thoma; Katharina Malm – Julian Stöhr, Hermann-Köhl-Str. 1; Jessica Zellhöfer – Ralf Scheffler, Gutenbergstr.; Ayca Dörtoluklar – Michael Knüttel, Jakobinenstr. 20; Melanie Difour – Sabrina Miltkau, Kaiserplatz 7; Anna Nikkel – Vitali Deschner, Fürth; Kathrin Siegel – Nicole Fiedler, Fürth; Katharina Glaser – Daniel Adam, Amalienstr. 69a.

Eheschließungen

Monika Stachura – Alexander Knauer, Schwabacher Str.

205; Sabrina Huck – Michael Weingärtner, Händelstr. 2; Andrea Bierschneider – Michael Thoma, Zehentweg 7A; Raluca Sbora – Michael Swoboda, Fürth; Bianca Kopp – Christian Marxen, Sacker Hauptstr. 13G; Lena Benkert – Witali Kriwolutski, Steubenstr. 17; Verena Klein – Marco Kuttenberger, Spechtweg 41; Ramona Köhler – Johannes Newald, Wasserstr. 20; Cassia Herzog – Andi Gruber, Fürth; Stefanie Korn – Immanuel Reinschlüssel, Theaterstr. 25; Sunna Hettinger – Boris Keil, Fürth.

Geburten

Tanja und Eric Schmall, Sohn Paul, Nürnberg; Silvia Öttl-Wölfel und Markus Wölfel, Sohn Finn Heinz Wölfel, Diethofen; Jennifer Knies und Jan-Philipp Stauffert, Tochter Ida Knies, Langenzenn; Horia und

Laurel Kraus, Sohn Leonard Mihai, Am Kellerberg 23; Barbara und Alexander Scheinkönig, Sohn Kilian, Fürth; Christina und Matthias Zieglmeier, Sohn Benjamin; Marwa Jawish und Mohannad Almasri, Sohn Siragaddin Almasri, Pegnitzstr. 17; Paula und Raul Emanuel Cristiu, Tochter Tessa Tamara, Cadolzheimer Str. 46; Eugenia und Michael Fink, Sohn Felix; Astrid Brigitte und Daniel Pöll, Sohn Jonas, Wilhermsdorf; Maria und Bernd Gellinger, Sohn Leon Uwe, Langenzenn; Kerstin und Tobias Haßler, Sohn Jonas Andreas, Fürth; Julia Geuther und Christopher Mohr, Tochter Frieda Mohr, Karlstr. 3.

Sterbefälle

Maria Scherr (94), Fronmüllerstr. 129; Jadwiga Trisl (67), Herrnstr. 87; Christian Karl (40), Peter-Henlein-Str.. ■

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

Jederzeit
für Sie
erreichbar



Wir helfen weiter

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de

Anzeigen- annahme

Tel. 976 40 79 66
anzeigen@herbstkind-wa.de
www.stadtzeitung-fuerth.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

BESTATTUNGEN
Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



☎ 0911 / 77 10 38

Wir begleiten Sie
im Trauerfall

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15 www.bestattungen-geyer.de



SÜBERKRÜB

Gärtnerei & Floristik

Alte Reutstraße 62
90765 Fürth
Tel. 0911-7 90 66 60
www.blumen-sueberkrueb.de

Schnittblumen
und Pflanzen
aus der Region.

30
Jahre
gebraucht werden

Gebrauchtwarenhof

Fürth/Bislohe



Industriestr. 14,
90765 Fürth/Bislohe

Telefon 0911 / 30 732-0

Unsere Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr
Sa: 9.00 – 18.00 Uhr

Träger: Wertstoffzentrum Veitsbronn gGmbH
Mitglied im Diakonischen Werk Bayern

Walter
Bedachungen

MEISTERBETRIEB



Ihr Partner auf dem Dach

Dachumdeckungen - Dachreparaturen - Flachdachsanieung

Walter Bedachungen

Tel. 0911/49 39 76
Fax 0911/28 500 766
Mobil 0172/810 32 91
email: cuba@gerhardburzer.de

Mittagstraße 12
90451 Nürnberg
www.walter-bedachung.de